

NATIONALRAT  
Dr. LEOPOLD ZECHNER

Geschäftsführender Präsident  
des Stadtschulrates für Wien

156/55

Wien, den 12. September 1955

Herrn  
Bundesminister für Verkehr  
und verstaatlichte Betriebe  
Dipl. Ing. Karl Waldbrunner  
W i e n , I . , Elisabethstrasse 9



Lieber Freund !

Es dürfte Dir bekannt sein, dass Schulverhandlungen stattgefunden haben, bei denen gewisse Übereinstimmungen und gewisse Nichtübereinstimmungen festgestellt wurden. Es ist daher beabsichtigt, die bestehenden Differenzen in Parteienverhandlungen auf Ministerebene zu ordnen. Die entscheidenden Besprechungen sollen zwischen Drimmel, Raab und Schürf stattfinden. Es ist daher notwendig, dass wir im engsten Kreis die Dinge durchbesprechen und ich habe daher Vizekanzler Schürf vorgeschlagen, eine Besprechung Schürf, Helmer, Waldbrunner, Popp, Pittermann und Schulverhandler veranlassen zu wollen zur Orientierung über die einzelnen Fragen und Herbeiführung einer Stellungnahme. Vizekanzler Schürf hat mir aufgetragen, diese Sitzung zustande zu bringen und ich bitte Dich daher, - nachdem Schürf Mittwoch, den 14.9., vorgeschlagen hat - an dieser Sitzung um 9 Uhr im Klubvorstandszimmer des Parlaments teilzunehmen.

Mit den besten Grüßen

Dein

*Handwritten signature*

*Handwritten initials*

Bundesministerium für Unterricht

Zl. 59.482/III-10/55

B e r i c h t

=====

des Verhandlungskomitees über die Schulgesetzgebung  
- Februar/Mai 1955 -.

Das Verhandlungskomitee über die Schulgesetzgebung hielt vier Besprechungen ab, und zwar am 17. Feber, 24. März, 12. April und 2. Mai 1955. Unter dem Vorsitz des Bundesministers für Unterricht Dr. Drimmel nahmen teil: Für die ÖVP: Bundesrat Hofrat Frisch. Landesschulinspektor Hofrat Dr. Palfinger, Professor Rödhammer, Direktor Haselbacher; für die SPÖ: Nationalrat Präsident Dr. Zechner, Nationalrat Dr. Pittermann, Nationalrat Dr. Neugebauer, Hofrat Dr. Fischl.

In den Besprechungen wurden die nachstehenden 11 Hauptpunkte der Schulgesetzprobleme erörtert, wobei vielfach eine ~~Annäherung in den Standpunkten erzielt werden konnte.~~ Im folgenden werden bei den einzelnen Punkten die bestehenden einheitlichen und abweichenden Auffassungen der beiden Verhandlungspartner festgestellt.

1.) 9. Schuljahr.

Es besteht beidseitig Übereinstimmung über die Notwendigkeit einer Verlängerung der Schulpflicht um ein Jahr. Wenn aber bei der nunmehr zu gewärtigenden staatsfinanziellen Lage die sofortige Einführung des 9. Schuljahres nicht möglich sein sollte, wird eine vorläufige Lösung in der Richtung der Ausgestaltung der einjährigen Lehrkurse zu suchen sein. Der berufsvorbereitende Charakter dieser Lehrkurse wird allseits als notwendig angesehen. Der freiwillige Besuch dieses Kurses steht allen Schülern zu, die im Besitze eines Entlassungszeugnisses der Volksschule oder eines Jahres- und Entlassungszeugnisses der Hauptschule sind. Schulbesuchserleichterungen innerhalb der vorläufigen achtjährigen Schulpflicht sollen künftig ausgeschlossen sein.

## 2.) Organisation der Mittelstufe.

Auf beiden Seiten besteht Übereinstimmung

a) über die Beibehaltung der Hauptschule und der Mittelschule;

b) über die Führung der Hauptschule in der Regel in zwei Klassenzügen, wobei die Landesschulbehörde Ausnahmen genehmigen kann;

c) über die Führung des obligaten Fremdsprachunterrichtes im ersten Klassenzug der Hauptschule und eines nicht-obligaten Fremdsprachunterrichtes im zweiten Klassenzug;

d) über die Einrichtung eines realgymnasialen Klassenzuges (von der 3. Klasse der Hauptschule an) bei Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl befähigter Schüler, sowie über die Übertrittsmöglichkeit befähigter Hauptschüler in die Mittelschule im Sinne des Hauptschulgesetzes 1927;

e) über die Führung der Mittelschultypen des humanistischen Gymnasiums, des Realgymnasiums, der Realschule und der Frauenoberschule, denen, wo dies erforderlich ist, auf der Oberstufe ein Reformrealgymnasium anzugliedern ist. Eine solche Angliederung soll in der Regel an Realschulen und Frauenoberschulen erfolgen; der Übertritt vom Gymnasium und Realgymnasium in das Reformrealgymnasium ist in der Regel ausgeschlossen. Hiezu kommen noch die Sondertypen der Aufbaumittelschule und der Arbeitermittelschule;

f) über die Führung einer lebenden Fremdsprache ab der 1. Klasse und des Lateinunterrichtes ab der 2. Klasse im Gymnasium, ferner über die Wiederherstellung der Realschule in ihrer klassischen Form.

Abweichende Auffassungen bestehen

a) über die Funktion der Hauptschule: die Vertreter der ÖVP verlangen als Aufgabe der Hauptschule die Vorbereitung für das praktische Leben, während nach Auffassung der Vertreter der SPÖ die Hauptschule allein der Allgemeinbildung dienen und eine Berufsvorschulung erst im 9. Schuljahr Platz finden soll. Nur im zweiten Klassenzug soll von der 3. Klasse an stärker auf die Erfordernisse des Berufslebens Rücksicht genommen werden;

b) über den Beginn des Griechischunterrichtes am humanistischen Gymnasium, für welchen die Vertreter der ÖVP die 4. Klasse und die Vertreter der SPÖ die 5. Klasse verlangen.

### 3. Lehrerbildung.

Eine übereinstimmende Auffassung wurde erzielt:

a) Über die Schaffung eines vierjährigen "Pädagogischen Gymnasiums", in welches auf Grund einer Aufnahmeprüfung befähigte Schüler nach vollständiger und positiver Erfüllung ihrer Schulpflicht aufgenommen werden können und in welchem unter Berücksichtigung des künftigen Lehrberufes und der erforderlichen musischen Erziehung eine Allgemeinbildung im Ausmaße des Reformrealgymnasiums mit Latein und einer lebenden Fremdsprache vermittelt wird. Der Bildungsgang des Pädagogischen Gymnasiums wird mit einer Reifeprüfung abgeschlossen, die in gleicher Weise wie jene des Reformrealgymnasiums Hochschulberechtigung verleiht.

b) Über die Schaffung einer zweijährigen "Akademie für Pädagogik", welche nicht hochschulmäßig, sondern ~~nur~~ auf Grund von Lehr- und Stundenplänen geführt wird. In die Akademie für Pädagogik finden außer den Maturanten des Pädagogischen Gymnasiums auch die Maturanten aller Typen der allgemeinbildenden Mittelschulen Aufnahme, die durch eine Prüfung die notwendigen Vorkenntnisse in den musischen Fächern nachweisen können. Aufgabe der Akademie für Pädagogik ist die theoretische und praktische Berufsausbildung zum Volksschullehrer. Jeder Akademie für Pädagogik ist eine Übungsschule angeschlossen. Das Studium der Akademie für Pädagogik wird mit der Lehrerreifepfung an der Anstalt unter dem Vorsitz eines Landesschulinspektors abgeschlossen, welche zur provisorischen Anstellung als Volksschullehrer befähigt. Zur Definitivstellung als Volksschullehrer ist nach 2 bis 4 Jahren eine Lehramtsprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission abzulegen.

Keine einheitliche Auffassung besteht:

a) Über die Führung des Pädagogischen Gymnasiums und der Akademie für Pädagogik unter einer Leitung: Während die Vertreter der ÖVP für die gemeinsame Führung der beiden Anstalten unter einer Leitung eintreten, verlangen die Vertreter der SPÖ grundsätzlich die Trennung der beiden Anstalten, stimmen aber zu, daß an die Akademie für Pädagogik ein Pädagogisches Gymnasium aus ökonomischen Gründen unter einer Leitung angeschlossen werden kann.

b) Über die Anzahl der staatlichen Akademien für Pädagogik in jedem Bundesland: Die Vertreter der SPÖ treten dafür ein, daß in jedem Bundesland nur eine staatliche Akademie für Pädagogik geführt werde, während die Vertreter der ÖVP insbesondere im Hinblick auf Niederösterreich keiner derartigen Beschränkung zustimmen und im übrigen für getrennte männliche und weibliche Akademien eintreten.

#### 4.) Koedukation.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß der Unterricht in der Hauptschule in der Regel nach Geschlechtern getrennt erfolgt, daß aber die Landesschulbehörde von diesem Grundsatz Ausnahmen bewilligen kann, wenn dies wegen der geringen Schülerzahl erforderlich ist oder wenn ansonsten die Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen nicht möglich wäre.

#### 5.) Religionsunterricht.

Bezüglich der Einführung des Religionsunterrichtes an den berufsbildenden Schulen konnte keine Einigung erzielt werden.

Die Vertreter der ÖVP erfordern die Einführung des obligatorischen Religionsunterrichtes mit dem Recht der Abmeldung im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes 1949 an allen berufsbildenden mittleren Lehranstalten (technisch-gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen) und an den lehrgangmäßig geführten Berufsschulen sowie die Einführung des Religionsunterrichtes als Freigegegenstand an den Berufsschulen, die nur an einem Schultag in der Woche besucht werden.

Demgegenüber konzedieren die Vertreter der SPÖ nur die gesetzliche Einführung des Religionsunterrichtes als Freigegegenstand an den berufsbildenden mittleren Lehranstalten und an den lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen und lehnen den Religionsunterricht auch als Freigegegenstand an den Berufsschulen mit nur einem Schultag in der Woche ab, weil dies in Wien technisch unmöglich wäre.

6.) Konfessionelle Privatschulen.

a) Bezüglich der freien Errichtung von Privatschulen besteht Übereinstimmung darüber, an dem durch das Staatsgrundgesetz 1867 geltenden verfassungsgesetzlichen Zustand nichts zu ändern.

b) Hinsichtlich der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen besteht Übereinstimmung, es bei der bisherigen Kann-Bestimmung zu belassen.

c) Die Frage der Subventionierung der konfessionellen Privatschulen wird der Besprechung auf der höheren politischen Ebene vorbehalten.

7.) Kärntner Schulsprachenfrage.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß diese Frage unter Zuziehung von Kärntner Vertretern der beiden Parteien noch einer Spezialverhandlung zugeführt werden soll, ferner, daß sich die Lösung des sprachlichen Minderheitenproblems nicht nur auf Kärnten, sondern auch auf das Burgenland erstrecken soll.

8.) Kompetenzregelung auf dem Gebiete des Schulwesens.

Es besteht einheitliche Auffassung darüber, mit der Schulgesetzgebung auch die Schulkompetenzen einer endgültigen Regelung zuzuführen und die bisherige ~~praktische~~ praktierte Gesetzgebung durch eine qualifizierte Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Hauptmerkmale des Schulgesetzes zu ersetzen.

9.) Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht.

Die Vertreter beider Parteien treten für die Wiederherstellung der kollegialen Schulaufsichtsbehörden (Landeschulrat und Bezirksschulrat) ein und lehnen die vom Bundesminister für Unterricht zur Erörterung gestellte Überführung der Schulverwaltung in die mittelbare Bundesverwaltung ab. Eine unterschiedliche Auffassung besteht nur darüber, daß die Vertreter der ÖVP für das Stimmrecht auch der Virilisten (Schulinspektoren und ökonomisch-administrative Referenten) in den kollegialen Körperschaften eintreten, während die Vertreter der SPÖ dies ablehnen.

10.) Kindergartenwesen.

Es besteht übereinstimmende Auffassung darüber, daß das Kindergartenwesen in erster Linie als eine Angelegenheit des Erziehungswesens anzusehen sei und daher weiterhin der Unterrichtsverwaltung unterstehen soll, wenngleich dem Kindergarten daneben auch fürsorgerische Aufgaben zukommen. Einheitliche Auffassung besteht ferner über die folgende Kompetenzregelung auf dem Gebiete des Kindergartenwesens:

a) Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen ist als eine Angelegenheit der Lehrerbildung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache;

b) die Organisation des Kindergartens (als Institution) soll hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache sein;

c) die Angelegenheit<sup>en</sup> der Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Kindergärten sollen in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern überlassen werden;

d) die behördliche Aufsicht über die Kindergärten ist weiterhin Bundessache, doch soll den Kindergartenerhaltern daneben ein internes Aufsichtsrecht zustehen.

Keine endgültige einheitliche Auffassung besteht über die Frage der Regelung des Dienstrechtes der Kindergärtnerinnen. Die Vertreter der SPÖ verlangen eine Novellierung des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes in der Richtung, daß die Regelung des Dienstrechtes der Kindergärtnerinnen der Landesgesetzgebung überlassen werde, während die Vertreter der ÖVP für die Beibehaltung der bundeseinheitlichen Regelung durch Bundesgesetz eintreten.

11.) Burgenländische Schulfrage.

Diese Frage wird einverständlich der Besprechung auf der höheren politischen Ebene vorbehalten, wobei festgestellt wird, daß die burgenländische Schulfrage nicht unmittelbar im Zusammenhange mit dem Konkordat steht, welches nur den bestandenenen Zustand des konfessionellen Schulwesens im Burgenlande vorausgesetzt und deklarativ bestätigt hat.

Die vorstehende Darstellung über das Ergebnis der Beratungen des Verhandlungskomitees ergeht an den Herrn Bundeskanzler und den Herrn Vizekanzler mit der Bitte, die Schulgesetzverhandlungen auf der höheren politischen Ebene fortzusetzen, wobei das Verhandlungskomitee dem Wunsche nach einer endlichen gesetzlichen Regelung des Schulwesens in Österreich, die von beiden Seiten für die weitere Entwicklung des österreichischen Schulwesens für unbedingt notwendig erachtet wird, Ausdruck gibt.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Bundeskanzler Ing. Julius Raab,  
Wien I., Ballhausplatz 2;
- 2.) Herrn Vizekanzler Dr. Adolf Schärf,  
Wien I., Ballhausplatz 2;



### Subventionen.

Unbeschadet des im § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, festgelegten Grundsatzes, dass Kirchen oder Religionsgenossenschaften die von ihnen errichteten Schulen aus ihren Mitteln zu erhalten haben, kann der Bund solche Schulen durch Beistellung von Dienstposten (personelle Subventionen) bis zum Höchstmass von Lehrkräften unterstützen. Die Verteilung dieser Subventionsposten ist alljährlich im Bundesvoranschlag genau auszuweisen.

↳ Eventuell auszunehmen die Pflichtschulen (wegen allfälliger Gefährdung der Höhe der Schulorganisation) oder die Lehrerbildungsanstalten (wegen der jetzt schon bestehenden Hypertrophie).